

2022.06.08

Wann ist ein Entgelt bei einem Passagierflug höher als die "Selbstkosten" gemäss Luftfahrtverordnung?

Die Definition, wann ein Flug als gewerbsmässig zu betrachten ist, wird in Art. 100 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) definiert.

Gemäss Art. 100 Abs. 1 LFV gelten Flüge als gewerbsmässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es wird in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll;
- b. Die Flüge sind einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich.

Zunächst stellt sich die Frage, was überhaupt unter einem Entgelt zu verstehen ist. Unter Entgelt fällt nicht nur eine Barzahlung oder Überweisung. Vielmehr fallen sämtlichen geldwerten Leistungen darunter. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch die Einladung zu einer Ferienreise oder eine Dienstleistung (z.B. eine ärztliche Beratung oder ein Service am Auto) als Gegenleistung für den Flug anzurechnen sind. Eine Gegenleistung respektive ein Austauschverhältnis ist dann anzunehmen, wenn die Leistung des Piloten im Hinblick auf die Gegenleistung des Passagiers erfolgt und nicht das gemeinsame Unternehmen eines Fluges im Vordergrund steht.

Beim anzurechnenden Entgelt können grundsätzlich nur die tatsächlich anfallenden Kosten dazugerechnet werden. Dies bedeutet, dass wenn beispielsweise bei einer Flugveranstaltung keine Landetaxe verlangt wird, dafür auch nicht ein hypothetischer Beitrag einberechnet werden darf. Auch die Fahrt vom und zum Flugplatz kann nicht verrechnet werden.

Während sich die Kosten des Treibstoffs sowie der Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren relativ einfach ermitteln lassen, bietet der Begriff der Luftfahrzeugmiete Interpretationsspielraum. Der eingesetzte Mietpreis muss sich im Rahmen des Charterpreises für ein vergleichbares Luftfahrzeug befinden. Eine Rechtfertigung für einen überhöhten Mietpreis mit der Begründung, dass das Luftfahrzeug nur wenige Stunden pro Jahr geflogen wird, ist nicht möglich. In der Praxis beinhalten die Mietkosten namentlich die Kosten für die Versicherung, die Hangarkosten, Abschreibung sowie die Kosten für Treibstoff und Schmiermittel. Wird das Luftfahrzeug vom Eigentümer eingesetzt, so sind die theoretischen, marktüblichen Mietkosten zu ermitteln. (Zum Entgelt in der Luftfahrtverordnung siehe Schüpbach, Gewerbsmässigkeit in der zivilen Luftfahrt, S. 58 f.)

Ein Lohn für den Piloten darf nicht bezahlt werden.